

Vertrag über unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung und Besicherung

(Beitragszeitraum 2023)

zwischen

(1) Restrukturierungsfonds für Institute („Restrukturierungsfonds“), vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

und

(2) _____ („Institut“)

(zusammen, die „Parteien“).

Dieser Vertrag regelt die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung und deren Absicherung im Sinne von § 12 Absatz 5 Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) für Institute gemäß § 2 Satz 1 Nummer 3 RStruktFG (inländische Unionszweigstellen) und Institute gemäß § 2a Absatz 1 RStruktFG (Wertpapierinstitute unter Einzelaufsicht).

Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge gemäß § 12 Absatz 1 RStruktFG erbracht. Die beitragspflichtigen Institute sind gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 RStruktFG verpflichtet, diese Beiträge jährlich zu leisten. Die Erhebung der Jahresbeiträge erfolgt durch die BaFin. Gemäß § 12 Absatz 5 RStruktFG kann die BaFin auf Antrag gestatten, dass ein beitragspflichtiges Wertpapierinstitut unter Einzelaufsicht oder eine inländische Unionszweigstelle einen Teil seines bzw. ihres Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbringt.

Die BaFin hat den Teil des Jahresbeitrags, der auf Antrag in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht werden kann, im Bescheid über den Jahresbeitrag 2023 auf 22,5 Prozent festgelegt.

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

„Anrechnungswert“: Nominalbetrag der Barsicherheit zuzüglich aufgelaufener positiver Zinsbeträge, sofern diese nicht gemäß Ziffer 4.2 dieses Vertrages ausgezahlt wurden, abzüglich negativer Zinsbeträge, sofern diese nicht von dem Institut nachgezahlt wurden; alle Beträge müssen in Euro denominated sein.

„Bankarbeitstag“: jeder Tag, an dem das am 19. November 2007 von der Europäischen Zentralbank eingeführte „Trans-European Automated Realtime Gross-Settlement Express Transfer System“ (TARGET 2) in Übereinstimmung mit der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank für eine Zahlungsausführung in Betriebsbereitschaft steht.

„Barmittel“: nur Barguthaben, das einem Konto gutgeschrieben ist; dies schließt unter anderem Termineinlagen und Geldmarkteinlagen aus.

„Barsicherheit“: Barmittel als Sicherheit für den mit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung korrespondierenden Zahlungsanspruch des Restrukturierungsfonds (Ziffer 3.1 dieses Vertrages).

„Beitragszeitraum“: ein Kalenderjahr.

„Beitragskonto“: Konto des Restrukturierungsfonds, das die BaFin dem Institut im Bescheid für die Zahlung des Jahresbeitrags mitgeteilt hat.

„Bescheid“: von der BaFin gemäß § 12 Absatz 2 RStruktFG erlassener Bescheid über den Jahresbeitrag 2023.

„Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung“: 22,5 Prozent des Jahresbeitrages 2023 (Ziffer 2.1 dieses Vertrages).

„Jahresbeitrag“: der gemäß § 12 Absatz 2 RStruktFG für den Restrukturierungsfonds von einem beitragspflichtigen Wertpapierinstitut unter Einzelaufsicht oder einer inländischen Unionszweigstelle zu erbringende Beitrag, der jährlich für den Beitragszeitraum von der BaFin berechnet und erhoben wird.

„negativer Zinsbetrag“: der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als null (0).

„Referenzzinssatz“: Zinssatz der Deutschen Bundesbank auf Sichtguthaben des Restrukturierungsfonds aus Barsicherheitenverwahrung (Stand 17.05.2023: Zinssatz der tagesindividuellen „Euro Short- Term Rate“ gemäß Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) vermindert um zwanzig Basispunkte). Änderungen der Zinskonditionen durch die Deutsche Bundesbank werden im Rahmen der jährlichen Zinsabrechnung taggenau berücksichtigt.

„RStruktFG“: Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), geändert worden ist.

„Unterdeckung“: der Anrechnungswert der Barsicherheit ist geringer als der zu diesem Zeitpunkt bestehende Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung.

„unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung“: unwiderrufliche Verpflichtung des Instituts, bei Zahlungsanforderung durch die BaFin eine Zahlung in Höhe des Betrages der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung an den Restrukturierungsfonds zu leisten. Die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung erfolgt zum Zwecke der Erbringung eines Teils des Jahresbeitrags des Instituts und entspricht dem abgesicherten Zahlungsanspruch im Sinne von § 12 Absatz 5 RStruktFG.

„Zahlungsanforderung“: Anforderung der BaFin an das Institut, den Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung zu zahlen.

„Zinsbetrag“: Betrag von Zinsen, die innerhalb eines Referenzzeitraumes gemäß Ziffer 4.1 dieses Vertrages angefallen sind, ermittelt aus

- (a) Multiplikation des Anrechnungswertes der an diesem Tag vorhandenen Barsicherheit
- (b) mit dem für diesen Tag gültigen Referenzzinssatz, selbst wenn der Referenzzinssatz unter null Prozent (0 %) liegt,
- (c) dividiert durch 360,
- (d) multipliziert mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Referenzzeitraums.

2. Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung

- 2.1 Das Institut verpflichtet sich unwiderruflich, auf Anforderung durch die BaFin eine Zahlung in Höhe von 22,5 Prozent des Jahresbeitrages 2023 (Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung) an den Restrukturierungsfonds zu leisten.
- 2.2 Die BaFin ist berechtigt, für die in § 3 RStruktFG genannten Zwecke die Zahlung in Höhe des Betrages der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung beim Institut anzufordern.
- 2.3 Nach Eingang der Zahlungsanforderung zahlt das Institut spätestens am auf die Anforderung folgenden Bankarbeitstag mit taggleicher Wertstellung den Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung auf das von der BaFin benannte Konto des Restrukturierungsfonds.
- 2.4 Das Institut ist zur Zahlung auf erste Anforderung verpflichtet. Die Anforderung gilt als eindeutiger und bindender Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen für die Anforderung erfüllt sind und dass die BaFin zur Anforderung der Zahlung berechtigt ist. Das Institut kann eine Zahlung nicht mit der Begründung verweigern, verzögern oder zurückhalten, dass die Voraussetzungen für die Anforderung nicht erfüllt seien.
- 2.5 Nach Eingang der Zahlung des angeforderten Betrags auf dem Konto, das in der Zahlungsanforderung angegeben ist, gilt dieser Betrag als Teil des geleisteten Jahresbeitrags in Bezug auf den Beitragszeitraum 2023 im Sinne des § 12 Absatz 2 RStruktFG.

3. Leistung der Barsicherheit

- 3.1 Der mit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung korrespondierende Zahlungsanspruch des Restrukturierungsfonds wird in vollem Umfang durch eine Barsicherheit abgesichert. Die Barsicherheit ist in Form von Barmitteln zu erbringen.
- 3.2 Das Institut hat die Barsicherheit in Höhe des Betrags der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung bis zum 12. Juni 2023 auf das Konto, das die BaFin dem Institut im Bescheid für die Zahlung des Jahresbeitrags mitgeteilt hat (Beitragskonto), zu überweisen. Die Zahlung erfolgt zusammen mit der Zahlung des übrigen Jahresbeitrags in einem Betrag. Hat das Institut den vollständigen Jahresbeitrag bereits auf das Beitragskonto überwiesen, so gilt diese Zahlung in Höhe des Betrages der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung als Leistung der Barsicherheit.
- 3.3 Die BaFin separiert die geleistete Barsicherheit von dem übrigen Jahresbeitrag unter Berücksichtigung der seit dem Geldeingang auf dem Beitragskonto angefallenen Zinsen auf den Separierungsbetrag. Die Separierung erfolgt durch Überweisung der Barsicherheit in Höhe des Anrechnungswertes auf ein hierfür bestimmtes Konto des Restrukturierungsfonds (Separierungskonto) bei der Bundesbank.

4. Zinserträge aus der Barsicherheit

- 4.1 Die Barsicherheit ist ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs auf dem Beitragskonto in Höhe des Referenzzinssatzes zu verzinsen. Zinsen sind nachträglich zahlbar und werden jährlich fällig. Der Zahlungstermin wird jährlich von der BaFin bestimmt und liegt nicht später als 13 Monate nach dem Zeitpunkt der Separierung gemäß Ziffer 3.3 dieses Vertrages oder der letzten Zinszahlung.
- 4.2 Falls der Zinsbetrag positiv ist, wird die BaFin diesen Zinsbetrag für Rechnung des Restrukturierungsfonds auf ein vom Institut zu benennendes Konto des Instituts überweisen. Die BaFin ist nicht verpflichtet, Zinsbeträge auszusahlen, falls eine Unterdeckung vorliegt. Nicht ausbezahlte Zinsbeträge gelten als Barsicherheit gemäß Ziffer 3 des Vertrages.
- 4.3 Falls der Zinsbetrag negativ ist, wird dieser negative Zinsbetrag von der Barsicherheit abgezogen. Führt dies zu einer Unterdeckung, ist das Institut verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch die BaFin die Unterdeckung auszugleichen.

5. Rückübertragung

Sobald der Restrukturierungsfonds den angeforderten Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung vollständig erhalten hat, zahlt der Restrukturierungsfonds die Barsicherheit in Höhe des erhaltenen Betrags an das Institut zurück. Dies erfolgt unverzüglich nach Eingang des angeforderten Betrags und unter Berücksichtigung von seit der letzten Jahresabrechnung angefallenen Zinsen per Überweisung auf das von dem Institut mitgeteilte Konto.

6. Verwertung der Barsicherheit

- 6.1 Die BaFin kann die Barsicherheit in Höhe der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung verwerten, wenn (a) das Institut den angeforderten Betrag nicht auf erste Anforderung gemäß Ziffer 2.3 des Vertrages vollständig zahlt oder (b) das Institut den negativen Zinsbetrag gemäß Ziffer 4.3 des Vertrages nicht ausgleicht. In Fall von Buchstabe (b) kann die BaFin einen Teil oder die gesamte Sicherheit verwerten.
- 6.2 Die Verwertung erfolgt durch Verrechnung des jeweiligen Betrages nach Ziffer 6.1 Buchstaben (a) oder (b) des Vertrages mit der nach Ziffer 3 des Vertrages geleisteten Barsicherheit. Der verrechnete Betrag gilt als geleisteter Jahresbeitrag im Sinne von § 12 Absatz 2 RStruktFG für den Beitragszeitraum 2023. In Höhe der Verrechnung erlischt die Verpflichtung des Restrukturierungsfonds zur Rückzahlung der Barsicherheit gemäß Ziffer 5 des Vertrages.
- 6.3 Falls das beitragspflichtige Institut die Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zurückgibt, die Erlaubnis erlischt oder aufgehoben wird oder die Schließung des inländischen Instituts der BaFin angezeigt wird, wird die Barsicherheit zu ihrem zum Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis maßgeblichen Anrechnungswert mit dem Teil des nach § 12 Absatz 2 RStruktFG zahlbaren Jahresbeitrags verrechnet, für den das Institut gemäß Ziffer 2.1 des Vertrages eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung übernommen hat. Ansprüche aus noch ausstehender Zinsdeckung bleiben davon unberührt.

7. Kommunikation

- 7.1 Jede Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vertrag muss in Textform im Sinne von § 126b BGB erfolgen.
- 7.2 Für sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich des Austauschs auszufertigender Dokumente, sind die folgenden Korrespondenzadressen der Parteien zu verwenden:
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Referat ABF 25, z. Hdn. der Referatsleitung, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Postanschrift) bzw. per E-Mail (info-restrukturierungsfonds@bafin.de)
 - Institut:

Sollten sich Änderungen der Korrespondenzadressen oder Ansprechpartner ergeben, sind diese unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.

8. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von beiden Parteien unterzeichnet wird.

- 8.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Bankarbeitstagen von dem Institut zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- 8.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen; eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.
- 8.4 Im Falle der Kündigung des Vertrages erhält das Institut eine Kündigungsbestätigung von der BaFin unter Nennung des Zielkontos. Das Institut ist verpflichtet, innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Eingang der Kündigungsbestätigung den Betrag der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung auf das Zielkonto einzuzahlen. Diese Zahlung gilt als ordnungsgemäße Zahlung des Jahresbeitrages 2023 an den Restrukturierungsfonds. Nach dem Zahlungseingang auf dem Zielkonto zahlt der Restrukturierungsfonds die Barsicherheit innerhalb von 10 Bankarbeitstagen unter Berücksichtigung von angefallenen Zinsen seit der letzten Jahresabrechnung an das Institut zurück. Kommt das Institut seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Satz 2 nicht fristgerecht nach, ist die BaFin berechtigt, die Barsicherheit gemäß Ziffer 6 des Vertrages zu verwerten.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Ein Versäumnis des Restrukturierungsfonds oder der BaFin einschließlich der für sie handelnden Personen oder eine durch diese verursachte Verzögerung, durch diesen Vertrag oder kraft Gesetzes übertragene Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelf auszuüben, stellen keinen Verzicht darauf dar. Eine Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen, die nach diesem Vertrag oder kraft Gesetzes bestehen, schließt nicht die Ausübung anderer Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe aus, die der Restrukturierungsfonds oder die BaFin nach diesem Vertrag oder kraft Gesetz zustehen.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages von einem Gericht oder einer Behörde für unwirksam oder undurchführbar erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Vertrages vollumfänglich gültig. Jedoch haben die Parteien diesen Vertrag auf angemessene Art und Weise anzupassen, um der ursprünglichen Absicht der Parteien in Bezug auf die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung im gesetzlich zulässigen Maße gerecht zu werden.
- 9.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Eine Haftung des Restrukturierungsfonds oder der BaFin einschließlich der für sie handelnden Personen gegenüber dem Institut oder Dritten für Verluste oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit Handlungen oder Versäumnissen des Restrukturierungsfonds oder der BaFin einschließlich der für sie handelnden Personen ist ausgeschlossen, sofern diese Verluste oder sonstigen Schäden nicht direkt durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Restrukturierungsfonds oder der BaFin einschließlich der für sie handelnden Personen verursacht wurden.
- 9.5 Dieser Vertrag hindert die BaFin nicht, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen oder gemäß den geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsmaßnahmen einzuleiten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland.

10.3 Dieser Vertrag besteht aus 7 Seiten; er wird 2-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
als zuständige Abwicklungsbehörde und gleichzeitig
handelnd für den Restrukturierungsfonds

als Institut

Frankfurt am Main, _____

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)